

Finanzordnung des „Bezirk 6 – Starkenburg“

1. Haushalts- und Kassenwesen

1.1 Haushaltsplan

Ein Haushaltsplan ist nicht zwingend zu erstellen.

Ausnahme 1 : Es sind außergewöhnliche Ausgaben oder Veranstaltungen geplant.

Ausnahme 2 : Durch merkliche Änderung der Höhe von Einnahmen oder Ausgaben ist die Erfüllung der Pflichten gefährdet.

1.2 Aufgabe des Kassenwartes

Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet im Bedarfsfall den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr und führt das Kassenbuch.

Der Kassenwart hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Abschlussbericht mit Ein- und Ausgaben vorzulegen und am Bezirkstag diesen mit dem Kassenbuch von den Kassenprüfern zu testieren.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.4 Finanzverwaltung

Jede Einnahme und Ausgabe sollte belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft werden und darf erst bei positivem Entscheid erfolgen.

1.5 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf dem Bezirkstag gewählt, näheres regelt die Satzung des Bezirk 6 Starkenburg.

2. Einnahmen und Ausgaben

2.1 Einnahmen

Dem Bezirk 6 Starkenburg stehen an Einnahmen zur Verfügung

- a) Beiträge der Vereine an den Bezirk 6 Starkenburg
je Erwachsenem (aktiv) Euro 1,50 je Erwachsene (passiv) Euro 0,00
je Jugendlichen (aktiv) Euro 0,75 je Jugendliche (passiv) Euro 0,00
Kinder sind freigestellt

Es gelten die Altersgrenzen des Hessischen Schachverbandes

- b) Startgelder
- c) Sonstige Einnahmen

2.2 Ausgaben

Die Einnahmen des Bezirk 6 Starkenburg sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

- a) Aufrechterhalten des Turnierbetriebes
- b) Pokale und Urkunden für die Bezirksturniere
- c) Kader- und Fortbildungsmaßnahmen
- d) Verwaltungskosten

3. Erstattung von Auslagen

3.1 Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Bezirk 6 Starkenburg Vorstandes werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören Reisekosten bestehend aus Fahrtgeld und Tagesgeld, Portokosten, Fernsprechkosten und Kosten für Kopien und Büroverbrauchsmaterial.

- a) An Fahrgeld wird erstattet
 - Fahrkarte 2. Klasse
 - **je Kilometer mit dem Kraftfahrzeug € 0,40**
- b) An Tagesgeld wird vergütet
 - **ab 6 Stunden € 14,00**

4. Inkrafttreten

Die Kassenordnung wurde am 4.12.2002 vom Vorstand beschlossen.

Die Änderungen (Geschäftsjahr, Kilometerpauschale, Tagesgeld) wurden am 9.06.2024 vom Vorstand beschlossen und treten zum 01.07.2024 in Kraft.